

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES -)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat am **19. April 2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangenen Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von über vier Stunden leistet die Gemeinde einen Erfrischungszuschuss von 5,00 EUR pro Person.
- (5) Für Einsätze, die nach § 34 des Feuerwehrgesetzes vom Feuerwehrträger abgerechnet werden, erhalten die Feuerwehrkameradschaftskasse einen Anteil von 10 % der tatsächlichen Einnahmen. Die Gemeindekasse überweist diesen Betrag nach Abschluss des Haushaltsjahres in einer Summe.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung den nachgewiesenen Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstausschlag entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

a) bis zu 4 Stunden	20,00 EUR
b) von mehr als 4 Stunden	40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangenen Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

2. Ausfertigung

(3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschalen gewährt:

a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	100,00 EUR
b) Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	30,00 EUR
c) Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	40,00 EUR
d) Truppführer	Dauer 35 Stunden	50,00 EUR
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	50,00 EUR

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	500,00 €/Jahr
c) Gerätewart	300,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart	300,00 €/Jahr
e) Jugendwart	300,00 €/Jahr
f) Webmaster	150,00 €/Jahr
g) Zug-/Gruppenführer	150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

§ 4 Stärkung und nachhaltige Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau

Für die aktiven Feuerwehrkameraden kann die Gemeinde in Form von Rahmenbedingungen oder Zuschüssen eine ergänzende Leistung festlegen, für die jeweils Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Wittnau, 20. April 2011


Enrico Pentain
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Wittnau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Wittnau, 20. April 2011


Enrico Pentain
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Wittnau, 18. Mai 2011


Thomas Egloff
Hauptamtsleiter



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch

a) Aushang an der Verkündungstafel vom 6. Mai 2011 bis einschließlich 17. Mai 2011

und

b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 6. Mai 2011

Wittnau, 18. Mai 2011


Thomas Egloff
Hauptamtsleiter

